

Hans Heinrich Ludwig Roland Krug v. Nidda, 3. J. Königl. sächsischer Rittmeister und Eskadron-Chef zu Oschatz.

Zu Zeiten, wie auch gegenwärtig, war das Gut verpachtet. Von früheren Pachtinhabern finden sich in den Kirchenbüchern: Georg Fincke 1715, Georg Pezig 1717 u. 22, Daniel Hamann 1766, Ehregott Scadock 1777 und Christian Schmalz 1782.

### III. Die Ortsgemeinde.

#### 1. Die Gemeindeverfassung.<sup>1)</sup>

Die Besitzer des Ritterguts waren früher fast unbeschränkte Herren und Gebieter über den Ort und dessen Bewohner, hatten die Gerichtsbarkeit und Polizei und, wie auch jetzt noch, das Patronat über Kirche und Schule. Die Bewohner zerfielen in Erb- und Schutzunterthanen. Erstere waren solche, die aus dem Orte abstammten oder sich hier ankauften und deshalb in Erbunterthänigkeit begeben mußten. Schutzunterthanen dagegen waren Fremde, die nur als Pächter, Gewerbetreibende oder als Miether hier wohnten und deshalb ein jährliches Schutzgeld zahlen mußten. Auch die Kinder, welche ein Fremder, der sich hier ankaupte, mitbrachte, wurden nur in Schutz genommen, und mußte für dieselben jährlich ein Schutzgeld von 6 bis 12 gr., und wenn sie fortzogen, wie für jeden anderen fortziehenden, ein Spezies-Dukaten für den Losbrief entrichtet werden. Der Nieder-Müller hatte an Schutzgeld jährlich für sich einen Spezies-Dukaten, für seine Frau und jedes Kind einen Dukaten zu zahlen, war aber mit seiner Familie von allen Diensten frei. Der Ober-Müller aber hatte für sich und seine Frau 2 Dukaten und für den Losbrief jedes fortziehenden Kindes einen Dukaten zu geben.

Die Grundstückbesitzer im Dorfe waren alle Dienstleute der Herrschaft und hatten daneben noch mancherlei Abgaben an dieselbe zu leisten. Die Bauern mußten allwöchentlich eine bestimmte Zahl Tage Zug- und Spanndienste leisten und allerlei Abgaben, wie Walpurg- und Michaelizins, Schultergeld, Weinfuhrgeld, Zinshühner, Zinskorn, Zinshafers, Eier u. a. m. an die Grundherrschaft abführen. Die Gärtner hatten täglich Hofedienst, in Hand- und Dreschdiensten bestehend, zu leisten, Silberzins, Weinfuhrgeld, Hühner, Eier zu geben, ein Stück Garn zu spinnen und Nachtwachen zu thun. Jeder Ackerhäusler hatte jährlich 20 Rechtage, 20 Mähdertage, 5 Jagdtage und 8 Nachtwachen zu thun, 2 Hühner zu geben, Walpurg- und Michaelizins zu entrichten, ein Stück Garn umsonst zu spinnen, auch auf Verlangen noch 15 Tage gegen Kost und Lohn zu Hofe zu gehen. Die Leerhäusler mußten der Herrschaft zu jeder Steuer 1 gr. beitragen, 12 gr. Jurisdiktionsgeld zahlen, 10 Weiberhofetage und 10 Nachtwachen oder dafür 10 Männerhofetage gegen Kost und 15 gegen 1½ gr. Lohn täglich leisten. Die Gedingeleute hatten in der Regel bis zum vollendeten 60. Lebens-

<sup>1)</sup> Nach den Schöppenbüchern und den handschriftlichen Aufzeichnungen Baumerts. Vergl. hierzu: Dr. H. Knothe „Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften“ im N. L. M., 61. Band S. 159 ff.